

sonstige Familienmitglieder, Fachkraft des Jugendamtes u.a.), die die Fachkraft des Jugendamtes gemeinsam mit den Betroffenen erarbeitet hat.

Spätestens nach acht Wochen findet dann das erste Hilfeplangespräch verbindlich statt. Der Termin für dieses Hilfeplangespräch wird zu Beginn der Hilfe mit allen Beteiligten abgestimmt.

Auf der Grundlage der Vorbereitungen werden:

- ggf. Ziele konkretisiert,
- Verantwortlichkeiten und Termine vereinbart.

Im Rahmen des Hilfeplangesprächs wird auch über ggf. erforderliche zusätzliche individuelle Leistungen gesprochen. Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes bearbeitet den Wunsch einer Leistung. Die Entscheidung über die Bereitstellung der Leistung ist den Betroffenen zurückzumelden.

Der Termin und der Ort des nächsten Hilfeplangesprächs werden vereinbart.

Zum Abschluss soll es eine Rückmeldung der Betroffenen zum Hilfeplangespräch geben, um ggf. Festlegungen für das nächste Hilfeplangespräch zu treffen. (Was wurde verstanden? Was hat ihnen gefallen? Was hat ihnen nicht gefallen? Was sollte beim nächsten Hilfeplangespräch anders gemacht werden? usw.).

Spätestens 4 Wochen nach dem Hilfeplangespräch wird der Hilfeplan an die fallzuständige Fachkraft der hilfeleistenden Einrichtung, die Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten versandt. Bei Kindern ist im Einzelfall je nach Entwicklungsstand abzuwägen, ob es sinnvoll ist, ihnen persönlich den Hilfeplan zu senden. Dies wird zwischen den Fachkräften des Jugendamtes und der hilfeleistenden Einrichtung vereinbart.

Sonstige Verantwortliche für Ziele erhalten nur den entsprechenden Teil des Hilfeplans. Hierfür muss im Vorfeld das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zwingend eingeholt werden. Das Kostenblatt für den Träger wird nicht an andere mit dem Hilfeplan versandt.

Die fallzuständige Fachkraft der hilfeleistenden Einrichtung erarbeitet gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen und i.d.R. mit den Personensorgeberechtigten konkrete Richtungs- und Handlungsziele sowie Handlungsschritte für die Umsetzung der im Hilfeplan ausgehandelten Ziele (für die Ziele, für die die fallzuständige Fachkraft oder das Kind/der Jugendliche oder die Eltern als Verantwortliche benannt sind.). Der Umfang soll 4 Richtungs- mit maximal je 3 Handlungszielen nicht übersteigen.

Sonstige Verantwortliche erarbeiten gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen und ggf. mit den Personensorgeberechtigten konkrete Handlungsschritte für die Umsetzung der im Hilfeplan ausgehandelten Ziele.

Die erarbeiteten Handlungsschritte werden von der beauftragten Einrichtung so dokumentiert, dass sie der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes jederzeit schriftlich zur Verfügung gestellt werden können.

b) Hilfeplanfortschreibung

Hilfeplangespräche finden in der Regel halbjährlich* statt.

Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes lädt dazu ein. Der Termin basiert i.d.R. auf den Festlegungen des letzten Hilfeplangesprächs.

Die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes stellt dem Träger die Vorlage zur Fortschreibung spätestens 4 Wochen vor dem Hilfeplangespräch unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung.

Die fallzuständige Fachkraft der hilfeleistenden Einrichtung stellt der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes 14 Tage vor dem Hilfeplantermin die ausgefüllte Vorlage zur Hilfeplanfortschreibung schriftlich zur Verfügung.

- dass nach der Teamentcheidung die konkrete Fallanfrage an die zur Leistungserbringung in Frage kommenden Träger unter Verwendung des Interviewleitfadens zur Fallanfrage durch die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes erfolgt,
- dass innerhalb von 14 Tagen eine Rückmeldung des angefragten Trägers zur konkreten Fallübernahme nach vorangegangener „Feinabstimmung“ zur Fallanfrage mit der fallzuständigen Fachkraft und dem jeweiligen Team des angefragten Trägers erfolgt,
- dass unmittelbar nach der Vorlage der Rückmeldung der angefragten Träger unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten die Auswahl des hilfeleistenden Trägers erfolgt,
- dass die Entscheidungsphase mit einem Bescheid (Leistungsbescheid oder Ablehnungsbescheid) endet, in welchem u. a. der Leistungsbeginn, der Leistungsumfang und die Benennung des leistungserbringenden Trägers geregelt ist oder aber nachvollziehbar begründet wird, warum die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nicht vorliegen.

2.2 Standards für die Leistungsphase Teil 1 (Warm-up, Ersthilfeplan, Durchführungsphase)

2.2.1 Warm-up-Phase

Es ist Standard,

- dass zum Warm-up-Start ein Erstgespräch mit allen Beteiligten (Hilfeempfänger, Sorgeberechtigte, Fachkraft Jugendamt, Fachkraft des Trägers) durchgeführt wird,
- dass dabei auch der vom Jugendamt erstellte Interviewleitfaden mit der Beschreibung der Bereiche des gesellschaftlichen Lebens mit bestehender Teilhabebeeinträchtigung übergeben wird und die Terminvereinbarung zum Ersthilfeplangespräch mit allen Beteiligten erfolgt,
- dass das Ersthilfeplangespräch spätestens 8 Wochen nach dem Erstgespräch stattfinden soll,
- dass bei Bedarf auch ein weiteres Gespräch der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes und der Fachkraft des Trägers zur weiteren Auftragskonkretisierung erfolgt,
- dass das Kennenlernen des Netzwerkes, der Beziehungsaufbau Helfer und Hilfeempfänger den Schwerpunkt der Warm-up-Phase bilden,
- dass in Vorbereitung des Ersthilfeplangespraches eine Zuarbeit durch die Fachkraft des Trägers erfolgt,
- dass dazu auch eine kollegiale Fallberatung beim hilfeleistenden Träger durchgeführt wird,
- dass nachfolgende Inhalte Schwerpunkte der Zuarbeit sind:
 - ggf. Konkretisierung des Interviewleitfadens hinsichtlich der festgestellten Bereiche, bei denen Teilhabebeeinträchtigung besteht,
 - erarbeitete Ziele mit dem Focus der Minimierung der festgestellten Teilhabebeeinträchtigungen,
 - fachliche Empfehlungen des Teams zum Ersthilfeplan,
 - Empfehlung, ob Helfergespräch vom Ersthilfeplangespräch abgekoppelt werden sollte.

2.2.2 Ersthilfeplan

Es ist Standard,

- dass der Ersthilfeplan für die Dauer von 6 Monaten* festgeschrieben werden sollte,

- dass die zu vereinbarenden Ziele sich hauptsächlich darauf zu fokussieren haben, die bestehende Teilhabebeeinträchtigung zu minimieren bzw. zu beseitigen²,
- dass spätestens 4 Wochen nach dem Hilfeplangespräch der Ersthilfeplan beim Träger in schriftlicher Form vorliegt.

2.2.3 Durchführungsphase Ersthilfeplan

Es ist Standard,

- dass es in jeder Phase der Durchführung die Möglichkeit des fachlichen Austausches zwischen der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes und der Fachkraft des Trägers gibt,
- dass die monatlich/inhaltliche Betreuungsabrechnung bis zum 10. des Folgemonats bei der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorliegt (per E-Mail),
- dass es klare und transparente Vertretungsregelungen bei längerfristiger Erkrankung bzw. Urlaub gibt; diese Regelungen berücksichtigen auch die kapazitiven Möglichkeiten der hilfeleistenden Träger in angemessener Weise;
- dass in begründeten Ausnahmefällen auch während der Durchführungsphase des Ersthilfeplanes Anpassungen des individuellen Leistungsumfanges möglich sind; diese sind mit der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes abzuklären und bedürfen der Zustimmung des Jugendamtes.

2.3 Standards für die Leistungsphase Teil 2 (Überprüfungs- und Fortschreibungsphase)

Es ist Standard,

- dass alle 6 Monate* eine Hilfeplanfortschreibung erfolgen soll,
- dass die Zuarbeit des Trägers zur Hilfeplanfortschreibung der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes spätestens 2 Wochen vor dem Termin zum Fortschreibungsgespräch vorliegt,
- dass die Sichtweisen der am Hilfeprozess unmittelbar Beteiligten (z. B. Hilfeempfänger, Sorgeberechtigte, Schule...) eruiert und in der Zuarbeit aufgeführt werden,
- dass die Zuarbeit des Trägers von diesem nach trägerinternen Regelungen im Vorfeld des Hilfeplanfortschreibungsgesprächs transparent mit den Sorgeberechtigten besprochen wird,
- dass der beim Ersthilfeplangespräch zur Verfügung gestellte Interviewleitfaden zur Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung jährlich fortgeschrieben wird; auch hierzu ergeht eine entsprechende Zuarbeit des Trägers,
- dass jederzeit Helfergespräche während der Leistungsphase, insbesondere bei Konflikten und Problemen, initiiert werden können,
- dass im Übrigen die bereits für das Ersthilfeplangespräch formulierten Standards Anwendung finden.

2.4 Standards für die Phase der Hilfebeendigung

Die Phase der Hilfebeendigung wird eingeleitet durch eine Ablösephase.

Es ist Standard,

² Vor dem Hintergrund, dass bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII im Zentrum die Aufgabenstellung steht, die festgestellte Teilhabebeeinträchtigung im jeweils betroffenen Bereich des gesellschaftlichen Lebens weitestgehend zu minimieren oder zu beseitigen, sollten auch in den Dokumenten zur Überprüfung und Fortschreibung „Ziele“ durch „Schwerpunkte“ ersetzt werden.